

SATZUNG DER STADT
FLENSBURG ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 88

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN
HEINZ-KREY-STRASSE 1-19,
DER STRASSE FRIEDHEIM 26-42
UND DER OSBEK



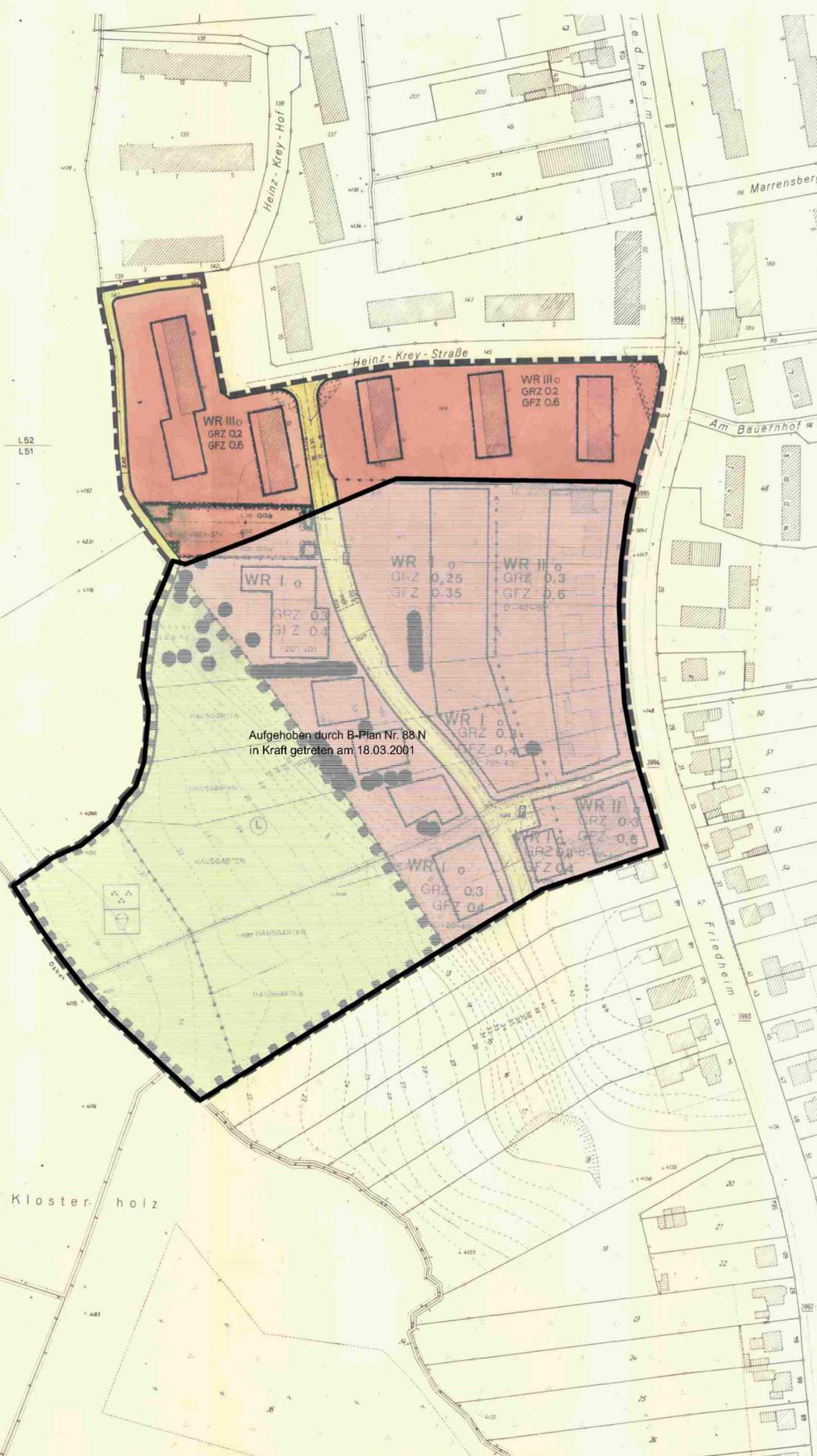
AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (B.BauG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10 APRIL 1969 (GVOBl. SCHL-H S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9 DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL-H S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 26. 6. 1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 88 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXT

INNERHALB DER FESTGESETZTEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSLÄCHEN IN SICHTDREIECKEN, IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70 m HOHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG. JEDE BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

EINE ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZEN KANN ALS AUSNAHME GEMÄSS § 23(1) B.BauG ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIES UNTER WÜRDIGUNG NACHBARLICHER INTERESSEN MIT DEN ÖFFENTLICHEN BELÄNGEN VEREINBAR IST UND DIE ANDEREN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES EINGEHALTEN WERDEN.



Aufgehoben durch B-Plan Nr. 88 N
in Kraft getreten am 18.03.2001

ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN:

PLANZEICHEN:	ERLAUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE:
WS WR WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG KLEINSIEDLUNGSGEBIETE REINE WOHNGEBIETE ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a § 2 Bau NVO § 3 Bau NVO § 4 Bau NVO
MD MI MK	DORFGEBIETE MISCHGEBIETE KERNGEBIETE	§ 5 Bau NVO § 6 Bau NVO § 7 Bau NVO
GE GI	GEWERBEGEBIETE INDUSTRIEGEBIETE	§ 8 Bau NVO § 9 Bau NVO
SW SO	WOCHENHAUSEGEBIETE SONDERGEBIETE	§ 10 Bau NVO § 11 Bau NVO
	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VERWALTUNGSGEBAUDE SCHULE KRANKENHAUS THEATER JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE POST KIRCHE HALLENBAD KINDERTAGESSTÄTTEN, KINDERGARTEN SCHUTZRAUM FEUERWEHR	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE HAUSGARTEN BADEPLATZ FRIEDHOF DAUERKLEINGARTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENDER KNICK ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSLÄCHEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN MIT GEM.-FAHR-LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT GEM.-U-LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER ODER VERSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
	FLÄCHEN FÜR GARAGEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN TIEFGARAGEN ZU- UND ABFAHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 16 Abs. 4 BauNVO § 9 Abs. 5 BBauG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUMASSENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	BAUWEISE BAULINIEN, BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG IN GRAD BAULINIEN BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN AUSKRAGUNGEN ARKADEN VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN AUFTHEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN HÖHENLINIEN OBERIRDISCHE VERSORGSANLAGEN, HOCHSPANNUNGSLEITUNG SICHTDREIECK MÜLLTONNENSTANDPLATZ ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN	
--	---	--

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANITRUNG FLÄCHEN FÜR RAHNANLAGEN	§ 9 Abs. 9 BBauG
--	--	------------------

ENTWURF UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 B.BauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 7. 12. 1977
FLENSBURG, DEN 19. 4. 78

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25. 10. 78 BIS 25. 11. 78 NACH VORHERIGER AM 14. 10. 78 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKENEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSRIST GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAHREND DER BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT
FLENSBURG, DEN 19. 4. 78

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 11. 2. 75
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT
FLENSBURG, DEN 19. 4. 78

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AN DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 26. 6. 1977 GEBILDET
GEÄNDERT ZWISCHEN AUFLÄGERFÜLLUNG DURCH BESCHLÜSSE DER RATSVERSAMMLUNG VOM 23. 2. 1978
FLENSBURG, DEN 19. 4. 78

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 B.BauG MIT ERLAUSS DES INNENMINISTERS VOM 10. 12. 1977 (AZ. IV 8105 - 512 19 - 104) MIT AUFLAGEN ERTEILT
FLENSBURG, DEN 19. 4. 78

DIE BEBAUUNGSPLANENTWURF, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERNIT AUSGEFERTIGT
STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT
FLENSBURG, DEN 17. 5. 78

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD AM 20. 5. 78 MIT DER BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEMACHT UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS
STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT
FLENSBURG, DEN 22. 5. 78

BEBAUUNGSPLAN NR. 88

MASZSTAB 1:1000

DER FLUREN L 51 u. L 52
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN HEINZ-KREY-STRASSE 1-19,
DER STRASSE FRIEDHEIM NR. 26-42 UND DER OSBEK